

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

465

Nr. 91

Sonntag, den 24. Juli

1921

Inhalt: Polizeiverordnung, betreffend Droschken. S. 465

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Polizeiverordnung, betreffend Droschken.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung wird in Übereinstimmung mit der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe verordnet, daß bis auf weiteres die Tarifvorschriften für Droschken folgende Fassung erhalten:

§ 1

Die Droschken leisten:

Bei Beförderung von	für den Mindestfahrpreis von M. 0,20 und für je fernere M. 0,10
<p style="text-align: center;">1 bis 2 Personen</p> <p>am Tage (d. h. in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends) innerhalb des Droschkengebietes ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht.</p>	<p style="text-align: center;">Kraft- Pferde- droschken</p> <p style="text-align: center;">I. Einfache Tage.</p> <p style="text-align: center;">300 m 400 m oder 2 Min. oder 4 Min. Wartezeit.</p>
<p style="text-align: center;">3 bis 4 Personen</p> <p>am Tage (d. h. in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends) innerhalb des Droschkengebietes ohne oder mit Gepäck bis zu 15 kg Gesamtgewicht.</p>	<p style="text-align: center;">II. Mittlere Tage.</p> <p style="text-align: center;">200 m 300 m oder 2 Min. oder 4 Min. Wartezeit.</p>
<p style="text-align: center;">1 bis 4 Personen</p> <p>bei allen übrigen Fahrten außerhalb des Droschkengebietes oder mit Gepäck über 15 kg Gesamtgewicht oder während der Nacht (d. h. zwischen 11 Uhr abends und 7 Uhr morgens).</p>	<p style="text-align: center;">III. Hohe Tage.</p> <p style="text-align: center;">150 m 200 m oder 2 Min. oder 4 Min. Wartezeit.</p>

§ 2

Die Führer von Kraftdroschken sind berechtigt, für jede Fahrt das Zehnfache, die Führer von Pferdewagen das Siebenfache des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten, den vorstehenden Tarifföhen entsprechenden Betrages als Fahrgeld zu erheben.

§ 3

Jeder Droschkenführer ist verpflichtet, im Innern seines Wagens an deutlich sichtbarer Stelle den Tarif auf einem dauerhaften von der Polizeibehörde genehmigten Plakat anzubringen.

§ 4

Alle entgegenstehenden früheren Tarifvorschriften werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 27. d. M. in Kraft.

Hamburg, den 22. Juli 1921.

Die Polizeibehörde.